

gewollt worden ist. Indem nun, kann man sagen, ein Schriftsteller sein Werk in einer bestimmten Sprache schreibt, will er, daß seine Gedanken nur an die dieser Sprache Kundigen gelangen sollen; mithin handelt Jeder, der durch Uebersetzung das Werk auch für Andere zugänglich macht, gegen den Willen des Schriftstellers und kann von diesem in dem Unternehmen gehindert werden. Indessen ohne darauf Gewicht zu legen, daß das Letztere aus dem Vorhergehenden nicht mit Nothwendigkeit folgen dürfte, erscheint die ganze Ansicht unhaltbar, weil bei einem Schriftsteller, der doch in irgend einer Sprache reden muß, wenn er seine Gedanken dem Publicum mittheilen will, eine Absicht wie die vorerwähnte nicht vorausgesetzt werden kann. Selbst bei einem Autor, der in der Sprache der Nation schreibt, welcher er angehört, läßt sich die engherzige Absicht nicht annehmen, die Früchte seines Geistes bloß den Angehörigen seiner Nation zukommen lassen zu wollen, besonders da die Sprachkenntniß nicht auf die Grenzen des Staats beschränkt ist.

„Eine andere Ansicht, von dem Umstand hergenommen, daß durch eine Uebersetzung das Original vertreten, hiermit der Absatz des Letztern verkümmert und dadurch der Schriftsteller in dem Befugniß, den größtmöglichen Nutzen aus seiner Arbeit zu ziehen, beschränkt werde, ist um nichts haltbarer. Zuverörderst läßt sich an der Wahrheit der Behauptung, daß Uebersetzungen den Vertrieb des Originals beeinträchtigen, wol noch zweifeln, wenn man auch zugeben will, daß eine Uebersetzung den Absatz einer andern beeinträchtigen könne. Ueberhaupt aber ist das Argument, welches man gegen Vervielfältigung schriftstellerischer Producte aus der Vertretbarkeit des einen durch das andere entnimmt, ein ziemlich misliches, nur mit Vorsicht zu benutzendes. Gewiß ist allerdings, daß, wenn das eine Werk nicht geeignet erscheint, das andere zu vertreten, auch von einer Beeinträchtigung des Schriftstellers und einer Pflicht zu Entschädigung desselben nicht die Rede sein könne. Daß aber ein Werk bloß darum, weil es geeignet ist, an die Stelle eines früher erschienenen zu treten, als unerlaubte Vervielfältigung des Letztern anzusehen sei, folgt nicht; und es würde, wenn man das Gegentheil annehmen wollte, zuviel bewiesen, d. h. auf ein Verbot bloß von Uebersetzungen, sondern auch von freien Bearbeitungen führen. Doch es soll in der Aufzählung solcher Gründe nicht weiter gegangen werden. Es liegt am Tage, daß, so lange durch die Gesetzgebung nur eine auf mechanischem Wege bewirkte Vervielfältigung als unerlaubt bezeichnet wird, und so lange man die Uebersetzung eines Buchs in eine andere Sprache als Werk einer geistigen Thätigkeit ansehen muß, weder der Schriftsteller noch dessen Verleger ein Recht hat, Uebersetzungen zu verhindern. Daß die Uebersetzung eines Buchs eine geistige Thätigkeit voraussetze, läßt sich nicht bestreiten, wie leicht auch manche Uebersetzer ihre Arbeit sich machen, wie vollkommen oder unvollkommen das Gelieferte ausfallen möge, was zu beurtheilen natürlich nicht Sache einer richterlichen Behörde ist. Daß nur eine auf mechanischem Wege hervorgebrachte Vervielfältigung eines schriftstellerischen Productes als Nachdruck anzusehen sei, bewährt das neueste sächsische Gesetz §. 1, sowie der demselben zu Grunde liegende Bundestagsbeschluss vom 9. Nov. 1837. Kläger will freilich den Ausdruck mechanische Vervielfältigung in einem ausgedehntern Sinne genommen wissen, in welchem derselbe auch eine Vervielfältigung, wie die hier in Frage stehende, unter sich begreift; allein die Gründe, welche er für diese Annahme anzieht, sind von keinem Gewicht. Er führt an, daß die fol. 25b angeführten Gesetze fremder Staaten ebenfalls den Ausdruck mechanische Vervielfältigung gebrauchten, daneben aber auch eine Vervielfältigung wie die hier in Frage stehende mit Verbot belegten. Daraus folgt aber keineswegs, wie Kläger meint, daß diese Gesetze mit sich selbst im Widerspruche stehen würden, wenn man nicht die Worte: mechanische Nachbildung, in einer über den gewöhnlichen Sprachgebrauch hinausgehenden Bedeutung nehmen wollte. Vielmehr erscheint es weit natürlicher anzunehmen, daß die besagten Gesetze außer der mechanischen Nachbildung auch noch eine andere Art der Nachbildung mit Verbot

belegen wollen. Hierdurch verschwindet jeder Schein des Widerspruchs, der übrigens, wenn er wirklich vorhanden wäre, auf die Sache selbst von keinem Einfluß sein könnte. Noch weniger bedeutend ist ein zweiter Grund, welchen Kläger mit Beziehung auf den Deputationsbericht und die daran geknüpften Verhandlungen in der zweiten Kammer der sächsischen Ständeversammlung vorbringt. Wahr ist allerdings, daß das Wort Nachdruck seinem eigentlichen Sinne nach nicht die Summe der unter das Gesetz zu bringenden Fälle umfaßt. Aber unmöglich kann der Umstand, daß dem einen Wort durch den Sprachgebrauch eine weitere Ausdehnung beigelegt worden ist, es rechtfertigen, einem andern Ausdruck einen über die eigentliche Wortbedeutung hinausgehenden Sinn beizulegen, so lange, was vor der Hand keineswegs der Fall ist, nicht auch in dieser Hinsicht ein entgegengesetzter Sprachgebrauch sich gebildet hat.

„Es ist noch ein Argument übrig, welches Kläger fol. 26b nicht sowohl ausführt als vielmehr bloß berührt, um darzuthun, daß der in dem sächsischen Gesetze vorkommende Ausdruck: mechanische Nachbildung, nicht in dem beschränkten Sinne, welchen die Wortbedeutung darbietet, genommen werden könne. Er meint, daß, dies angenommen, consequent auch jede Rückübersetzung erlaubt sein würde. Dies zugestehen hält er für unmöglich, weil dann gerade die wichtigsten Geisteswerke der beliebigen Ausbeutung einer industriellen Speculation preisgegeben wären. Was derselbe unter Rückübersetzung versteht, erhellt aus dem von ihm gewählten Beispiel deutlich genug. Und zu leugnen ist allerdings nicht, daß nach den hier vertheidigten Grundsätzen auch eine Rückübersetzung in die Sprache, in welcher das Werk ursprünglich geschrieben worden war, als unerlaubt angesehen werden müsse; vorausgesetzt, daß diese Rückübersetzung als ein Product geistiger Thätigkeit, nicht etwa als ein bloßer Abdruck des ursprünglichen Werks anzusehen sei. Ob dieser oder jener Fall vorliege, wird freilich nicht immer leicht zu entscheiden sein, sondern auf den factischen Erörterungen beruhen, wie sie auch bei andern Arten von Uebersetzungen vorkommen können. Die Gefahr, welcher, wie Kläger behauptet, gerade die wichtigsten Geistesproducte ausgesetzt sein sollen, wenn Rückübersetzung gestattet wird, scheint übrigens nicht allzugroß. Um die Gesetze über Nachdruck zu umgehen, möchte es doch eine zu gewagte und kostbare Operation sein, das Werk, was man nachdrucken will, erst in eine fremde Sprache und aus dieser wieder zurück in das frühere Idiom zu übersetzen. Geschähe es dennoch, so würde ein Mißbrauch eines an sich gültigen Satzes vorliegen, wie er in andern Fällen, in denen es um Schutz der Rechte des Schriftstellers und Verlegers sich handelt, z. B. bei Vervielfältigung lexikographischer Werke, ebenfalls vorkommen könnte, keineswegs aber der Gültigkeit und Anwendbarkeit des Satzes selbst Eintrag geschehen.

„Bedürfte es zur Rechtfertigung der ertheilten Entscheidung noch etwas, so würde es durch die Bestimmung des Mandats vom 10. Aug. 1812 (C. A. C. III, 1, S. 43) §. 4 gegeben, woselbst unter Aufhebung der frühern in dem oben angezogenen Regulativ enthaltenen Bestimmung lediglich Schutz gegen den Nachdruck derselben Uebersetzung zugesichert wird. Gegen die Anwendbarkeit dieser Bestimmung §. 20 des Gesetzes von 1844 anzuführen, würde unrichtig sein, da die in diesem Paragraphen ausgesprochene Aufhebung älterer Gesetze nur auf solche Punkte, über welche das neue Gesetz Bestimmungen aufstellt, keineswegs aber auf Anderes, was dasselbe unentschieden läßt, bezogen werden kann.

„Eine muthwillige Streitsucht war indes Klägern in einer Angelegenheit, in welcher wegen Mangel einer umfassenden Gesetzgebung noch manche Verschiedenheit der Ansichten obwaltet, nicht beizumessen; daher auch auf Vergleichung der Proceßkosten erkannt worden ist.“

Verantwortlicher Redacteur: J. de Marie.